

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.771/0001-V/8/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER

PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2219

IHR ZEICHEN • BMF-130000/0249-III/6/2010

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Abteilung III/6

Mit E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Garantiegesetz 1977 geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des Vorhabens aus der Sicht seines Wirkungsbereichs keinen Anlass zu grundsätzlichen Bedenken gibt. Auf folgende Punkte sei jedoch hingewiesen:

**1. Zum Gesetzestext:**

Vor dem Hintergrund der Zusammenfassung im Budgetbegleitgesetz sollte der Titel folgendermaßen lauten: „*Änderung des Garantiegesetzes 1977*“

Die Schreibweise von Zahlen und Geldbeträgen wäre den Legistischen Richtlinien 141 und 142 anzupassen.

Die Unionsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

**2. Zu Vorblatt und Erläuterungen:**

Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens (zB Einnahmen für den Bund auf Grund von Haftungsentgelten) sollten im Sinne des § 14 BHG näher dargestellt werden.

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen ist so zu gestalten, dass ohne textliche Überarbeitung die Ausführungen zu „Haupt Gesichtspunkte des Entwurfes“ und „Finanzielle Auswirkungen“ in die entsprechenden Abschnitte des zusammen-

fassenden Teils des Budgetbegleitgesetzes übernommen werden können (vgl. Punkt 5.5. des Rundschreibens vom 14. Oktober 2010, BKA-603.722/0001-V/2/2010).

Gemäß Punkt 5.5. des Rundschreibens vom 14. Oktober 2010, BKA-603.722/0001-V/2/2010, sind Ausführungen zur Kompetenzgrundlage in einen mit „Allgemeines“ überschriebenen Teil der Erläuterungen im Besonderen Teil aufzunehmen.

Begutachtungsentwürfe von Novellen sollten eine Textgegenüberstellung enthalten (vgl. dazu das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#)).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

9. November 2010  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**